

Bundesfinanzhof · Postfach 86 02 40 · 81629 München

Per E-Mail an fragdenstaat.de

Akten-/Geschäftszeichen
Z-0V4050/2-92/2022
(bei Antwort bitte angeben)

Ihre Nachricht vom
24.04.2022

Ihre Zeichen
[#247090]

Datum
05.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage vom 24. April 2022 wird wie folgt beantwortet:

Zu Ihrer Frage: „1) Mitarbeiter“

*„a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?
b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.“*

Antwort zu 1a: 1

Antwort zu 1b: entfällt

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Telefon / Telefax
(089) 9231-0
(089) 9231-201

E-Mail / Internet
bundesfinanzhof@bfh.bund.de
www.bundesfinanzhof.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Straßenbahn Linie 17
Haltestelle Bundesfinanzhof

Internetauftritt



Zu Ihrer Frage: „2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen“

„a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?“

b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?

c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.“

Antwort zu 2a: Fehlanzeige

Antwort zu 2b: entfällt

Antwort zu 2c: entfällt

Zu Ihrer Frage: „3) Dienstanweisungen und -vereinbarungen“

„a. Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.

b. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?“

c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?“

Antwort zu 3a: Es existieren keine diesbezüglichen Dienstanweisungen und -vereinbarungen. Die Gebühren werden auf Grundlage des § 10 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) berechnet.

Antwort zu 3b: entfällt

Antwort zu 3c: Es wird auf die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) verwiesen, aus der sich als niedrigster festzusetzender Gebührenbetrag zurzeit 15 Euro ablesen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesfinanzhof

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.